



Nr. 2 / 26. Januar 2018

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

32. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland	12
Satzung über die Erhebung von Verwaltungs- kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland	14
Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweck- verbandes für das Haushaltsjahr 2018	17
Haushaltssatzung für den Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2018	18
Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haushaltsjahr 2018	19

Umweltfragen

Planfeststellungsverfahren mit Umwelt- verträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Errichtung und den Betrieb einer Klasse I-Deponie der Zosseder GmbH in Babensham, Landkreis Rosenheim; Erörterungstermin	20
--	----

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

32. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Vom 8. Januar 2018

Der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland erlässt folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 31. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 10. Juli 2017 (OBABI S. 113), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Miesbach

Gemeinde Kreuth

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau

Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Gemeinden Eberfing und Huglfing

2) § 4a Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
aus dem Landkreis Miesbach			
Gemeinde Kreuth	X		
aus dem Landkreis Rosenheim			
Gemeinde Amerang	X		
aus dem Landkreis Starnberg			
Stadt Starnberg	X		X
aus dem Landkreis Weilheim-Schongau			
Verwaltungsgemeinschaft Seeshaupt für die Gemeinde Iffeldorf		X	
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Gemeinde Eberfing		X	
Verwaltungsgemeinschaft Huglfing für die Gemeinde Huglfing	X	X	

3) § 4b Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Gemeinde Oberau, Lkr. Garmisch-Partenkirchen
Gemeinde Egling a.d. Paar, Lkr. Landsberg a. Lech
Gemeinde Sauerlach, Lkr. München
Stadt Miesbach, Lkr. Miesbach
Gemeinde Irschenberg, Lkr. Miesbach
Gemeinde Kreuth, Lkr. Miesbach
Gemeinde Valley, Lkr. Miesbach
Gemeinde Warngau, Lkr. Miesbach
Gemeinde Berg, Lkr. Starnberg
Gemeinde Pöcking, Lkr. Starnberg
Gemeinde Wörthsee, Lkr. Starnberg
Gemeinde Amerang, Lkr. Rosenheim
Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee, Lkr. Rosenheim
Gemeinde Frasdorf, Lkr. Rosenheim
Gemeinde Griesstätt, Lkr. Rosenheim
Gemeinde Vogtareuth, Lkr. Rosenheim
Gemeinde Aschau, Lkr. Rosenheim
Gemeinde Halblech, Lkr. Ostallgäu

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 8. Januar 2018
Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 15. Dezember 2017 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALES DIENSTLEISTUNGS-
ZENTRUM OBERLAND

§ 4
Anwendung des Kostengesetzes

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Vom 8. Januar 2018

Der Zweckverband „Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland“ erlässt aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetzes (KG) und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

Artikel 2	über den Kostenschuldner
Artikel 3	über die sachliche Kostenfreiheit
Artikel 4	über die persönliche Gebührenfreiheit
Artikel 6	über die Gebührenbemessung und Aufrundung
Artikel 7	über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen
Artikel 11	über die Entstehung des Kostenanspruchs
Artikel 15	über die Fälligkeit

§ 1
Grundsatz

Der Zweckverband „Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland“ erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostensatzung in der Fassung vom 19. Mai 2015 (OBABI S. 145) außer Kraft.

§ 2
Gebührenarten, Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist.

Bad Tölz, 8. Januar 2018
Zweckverband Kommunales
Dienstleistungszentrum Oberland

Josef Janker
Zweckverbandsvorsitzender

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird unter Berücksichtigung aller Umstände eine angemessene Gebühr gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Kostengesetz erhoben. Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 3
Auslagen

1. Auslagen für Amtshandlungen werden entsprechend der Kostenziffer 9026 des Kommunalen Kostenverzeichnisses erhoben.

2. Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen entsprechend Art. 10 Abs. 2 des Kostengesetzes erhoben.

Anlage 1
zur Kostensatzung
des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland

**Kostenverzeichnis des
Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland**

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75,00 € für jede angefangene Stunde
902		Kassenverwaltung	
	9020	Mahngebühr	10 €
	90240	<p>Pfändung von beweglichen Sachen, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen aus Wechseln oder anderen Papieren, die durch Indossament übertragen werden können und von Postspareinlagen (Art. 26 Abs. 3-7 VwZVG, §§ 803-812, 831 ZPO).</p> <p>Die Gebühr bemisst sich in entsprechender Anwendung der §§ 3, 9, 10 des Gerichtsvollzieherkostengesetzes (GvKostG)</p> <p>Die Höhe der Vollstreckungsgebühr richtet sich nach der jeweils geltenden Anlage zu § 9 GvKostG (Kostenverzeichnis außer die Bestimmungen über die Auslagen)</p> <p>Die Gebühr ist fällig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat 2. mit der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet werden soll. 	siehe Anlage zu § 9 GvKostG
	90241	<p>Pfändung von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 5 und 7 VwZVG, §§ 828-830a, 832-845, 850-852 ZPO).</p> <p>Die Gebühr ist fällig, sobald der Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum als Vollstreckungsbehörde die Verfügung durch die eine Forderung des Schuldners gepfändet wird, dem Drittschuldner zugestellt hat.</p>	26 €

	90242	Verwertung Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt 3 des Kostenverzeichnisses zu § 9 GvKostG	Anlage zu § 9 GvKostG Abschnitt 3
	90243	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung (Art. 21 VwZVG)	20 €
	9026	Auslagen	
		Wegegeld der Vollziehungsbediensteten	15 €
		Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für Dritte zusätzlich erhoben: <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen für den Transport, die Verwaltung, Verwahrung gepfändeter Sachen 2. Aufwendungen für die Verwahrung, Fütterung und Pflege gepfändeter Tiere 3. Aufwendungen, die aufgrund von Vollstreckungsmaßnahmen an Dritte zu zahlen sind. 	

DONAUMOOS-ZWECKVERBAND

Haushaltssatzung des Donaumoos-Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2018

I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Donaumoos-Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 617.520 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.402.429 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 150.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge für die Verbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	37.500 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	37.500 €
Gemeinde Karlshuld	21.000 €
Gemeinde Karlskron	21.000 €
Gemeinde Königsmoos	21.000 €
Markt Pöttmes	6.000 €
Wasserverband I	1.500 €
Wasserverband II	1.500 €
Wasserverband III	1.500 €
Wasserverband IV	1.500 €
Verbandsumlage gesamt:	150.000 €

(2) Gemäß § 17a der Verbandssatzung kann der Donaumoos-Zweckverband eine Sonderumlage für Investitionen

erheben. Die Höhe wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 70.000 € (Umlagesoll) festgelegt.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Investitionen werden wie folgt festgesetzt:

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	35.000 €
Gemeinde Karlshuld	9.880 €
Gemeinde Karlskron	9.880 €
Gemeinde Königsmoos	9.880 €
Markt Pöttmes	2.800 €
Wasserverband I	700 €
Wasserverband II	700 €
Wasserverband III	700 €
Wasserverband IV	700 €
Umlage für Investitionen gesamt:	70.000 €

(3) Gemäß § 17b der Verbandssatzung wird von Bezirk Oberbayern und Landkreis Neuburg-Schrobenhausen eine Sonderumlage für Grunderwerb erhoben. Die Höhe beträgt je 50 % des Eigenanteils des Zweckverbandes an den Kosten des Grunderwerbs, höchstens aber 25.000 € je Jahr und Verbandsmitglied.

Die Umlagebeträge zur Sonderumlage für Grunderwerb werden wie folgt festgesetzt:

Bezirk Oberbayern	25.000 €
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	25.000 €
Sonderumlage für Grunderwerb gesamt:	50.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000 € festgesetzt. Der Umfang des Kassenkredites ist begründet durch hohe Vorleistungen für Grunderwerb und Baumaßnahmen und den Wartezeiten für Förderzuschüsse.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, 13. Dezember 2017
Donaumoos-Zweckverband

Roland Weigert
Landrat und Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Donaumoos-Zweckverbandes, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 210, in 86633 Neuburg a.d. Donau während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

§ 6

Haushaltssatzung für den Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2018

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Ruhpolding, 21. Dezember 2017

I.

Claus Pichler

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

1. Bürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1, Zimmer 8 in 83324 Ruhpolding während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 343.100 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 203.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2017 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 217.200 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 72.400 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG REGION INGOLSTADT

§ 4

**Haushaltssatzung Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt Haus-
haltsjahr 2018**

Die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung wird auf
1.328.900 € festgesetzt.

Für die einzelnen Verbandsmitglieder errechnet sich fol-
gender Umlagesatz:

I.

Verwaltungshaushalt

Aufgrund der Art. 40 ff. des Gesetzes über Kommunale
Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemein-
deordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt folgende
Haushaltssatzung:

Landkreis Eichstätt	26,93 %	357.872,77 €
Stadt Ingolstadt	27,43 %	364.517,27 €
Landkreis Pfaffenhofen	25,86 %	343.653,54 €
Landkreis Neuburg- Schrobenhausen	19,78 %	<u>262.856,42 €</u>
		1.328.900,00 €

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-
jahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 5

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.432.100 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen
Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf
300.000 € festgesetzt.

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 670.000 €

§ 6

ab.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in
Kraft.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Ingolstadt, 5. Januar 2018
Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Region Ingolstadt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind
nicht erforderlich.

Martin Wolf
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab
dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der
Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Dreizehnerstr. 1,
85049 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäfts-
stunden zur Einsichtnahme auf.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für die Errichtung und den Betrieb einer Klasse I-Deponie der Zossedler GmbH in Babensham, Landkreis Rosenheim; Erörterungstermin

**Bekanntmachung vom 18. Januar 2018
Aktenzeichen 55.1-8747.1-1-2009**

1. Die im o. g. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen, rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG und eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet für alle Beteiligten

am Dienstag, 20. Februar 2018 und

am Mittwoch, 21. Februar 2018

**in der Veranstaltungshalle des Badria, Alkorstraße 14,
83512 Wasserburg a.Inn,**

statt.

Die ganztägigen Veranstaltungen beginnen jeweils um 9:00 Uhr.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Vereinigungen, die Behörden, die Betroffenen und die Trägerin des Vorhabens teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten müssen sich durch einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können, aus dem sich mindestens Name und Wohnort ergeben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben. Beistände können hinzugezogen und müssen namentlich benannt werden.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können, bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Erörterung beendet ist.

4. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung-oberbayern.de veröffentlicht.

München, 18. Januar 2018
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin